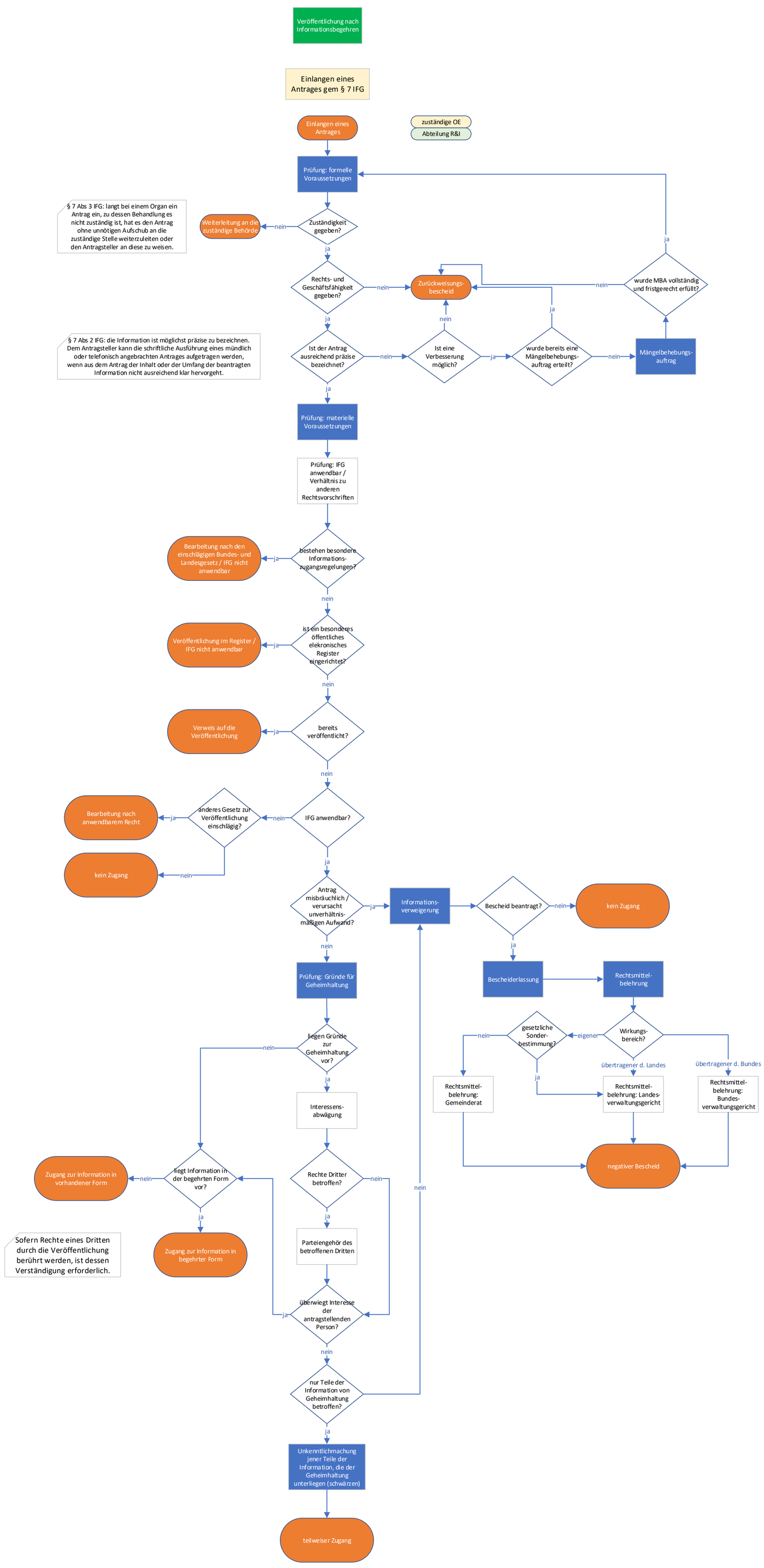
Veröffentlichung nach Informationsbegehren
Einlangen eines Antrages gem § 7 IFG
Einlangen eines Antrages
zuständige OE
Abteilung R&I
Prüfung: formelle Voraussetzungen
§ 7 Abs 3 IFG: langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.
Weiterleitung an die zuständige Behörde
nein
Zuständigkeit gegeben?
ja
Rechts- und Geschäftsfähigkeit gegeben?
nein
Zurückweisungs-bescheid
ja
wurde MBA vollständig und fristgerecht erfüllt?
nein
ja
§ 7 Abs 2 IFG: die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.
Ist der Antrag ausreichend präzise bezeichnet?
nein
Ist eine Verbesserung möglich?
nein
ja
wurde bereits eine Mängelbehebungs-auftrag erteilt?
ja
nein
Mängelbehebungs-auftrag
ja
Prüfung: materielle Voraussetzungen
Prüfung: IFG anwendbar / Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
bestehen besondere Informations-zugangsregelungen?
ja
Bearbeitung nach den einschlägigen Bundes- und Landesgesetz / IFG nicht anwendbar
nein
ist ein besonderes öffentliches elekronisches Register eingerichtet?
ja
Veröffentlichung im Register / IFG nicht anwendbar
nein
bereits veröffentlicht?
ja
Verweis auf die Veröffentlichung
nein
IFG anwendbar?
nein
anderes Gesetz zur Veröffentlichung einschlägig?
ja
Bearbeitung nach anwendbarem Recht
nein
kein Zugang
ja
Antrag misbräuchlich / verursacht unverhältnis-mäßigen Aufwand?
ja
Informations-verweigerung
Bescheid beantragt?
nein
kein Zugang
ja
Bescheiderlassung
Rechtsmittel-belehrung
Wirkungs-bereich?
eigener
gesetzliche Sonder-bestimmung?
nein
Rechtsmittel-belehrung: Gemeinderat
ja
übertragener d. Landes
Rechtsmittel-belehrung: Landes-verwaltungsgericht
übertragener d. Bundes
Rechtsmittel-belehrung: Bundes-verwaltungsgericht
negativer Bescheid
nein
Prüfung: Gründe für Geheimhaltung
liegen Gründe zur Geheimhaltung vor?
nein
ja
Interessens-abwägung
Rechte Dritter betroffen?
nein
ja
Parteiengehör des betroffenen Dritten
überwiegt Interesse der antragstellenden Person?
ja
nein
nur Teile der Information von Geheimhaltung betroffen?
nein
ja
Unkenntlichmachung jener Teile der Information, die der Geheimhaltung unterliegen (schwärzen)
teilweiser Zugang
liegt Information in der begehrten Form vor?
nein
Zugang zur Information in vorhandener Form
ja
Zugang zur Information in begehrter Form
Sofern Rechte eines Dritten durch die Veröffentlichung berührt werden, ist dessen Verständigung erforderlich.